



Bericht zur Richtlinie für die Rechnungsführung der Organe der ZRK

Zur Kenntnis genommen von der 107. Plenarversammlung vom 19. November 2020

Stans, 19. November 2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Auftrag und Ausgangslage.....	2
2. Zielsetzung.....	3
3. Aufarbeitung.....	3
4. Zu den einzelnen Fragestellungen.....	4
4.1. Zentralisierung der Rechnungsführung	4
4.2. Definition der Organe der ZRK (Ziffer 1 der Richtlinie).....	4
4.3. Regel für die Rechnungsführung (Ziffer 2 der Richtlinie).....	5
4.4. Ausnahme (Ziffer 3 der Richtlinie).....	5
4.5. Grundsätze der Rechnungsführung (Ziffer 4 der Richtlinie)	6
4.6. Projekte (Ziffer 5 der Richtlinie).....	6
4.7. Reservebildung und Rückstellungen (Ziffer 6 der Richtlinie).....	7
5. Empfehlungen des ZRK-Ausschusse	7
6. Weiteres Vorgehen	7

1. Auftrag und Ausgangslage

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) will (Art. 1 des ZRK-Statuts) die gemeinsame Lösung öffentlicher Aufgaben durch die beteiligten Kantone fördern, wo die Aufgaben die Kräfte eines einzelnen Kantons übersteigen oder ihre Lösung durch einen einzelnen Kanton nicht zweckmässig ist; die Zusammenarbeit einzelner Verwaltungszweige koordinieren; in Fragen, welche für das ganze Konferenzgebiet bedeutsam sind, gegenüber dem Bund oder anderen Kantonen und Regionen eine gemeinsame Haltung der Kantonsregierungen herbeiführen; die Bestrebungen kommunaler und privater Organisationen zum Nutzen des Konferenzgebiets fördern.

Organisatorisch gliedert sich die ZRK in die Plenarversammlung, den ZRK-Ausschuss mit dem Konferenzsekretariat, die Fachdirektorenkonferenzen und die Fachstellenkonferenzen. Die halbjährliche Plenarversammlung mit allen 38 Regierungsmitgliedern und sechs Staatsschreibern ist das oberste Organ der Zusammenarbeit in der Zentralschweiz. Als Plattform dient sie der Meinungsbildung, des Meinungsaustauschs, der Aussprache und der Bereinigung von Vorlagen. Weiter genehmigt sie Rechnungen und Budgets der ZRK und weiterer, im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit in der Zentralschweiz tätigen Gremien. Die einzelnen Zusammenarbeitsprojekte werden von den Direktorenkonferenzen oder einem ad hoc Gremium als operative Zusammenarbeitsorgane bearbeitet. Die Direktorenkonferenzen setzen im Rahmen von Zusammenarbeitsprojekten meist Arbeitsgruppen, bestehend aus den zuständigen kantonalen Fachpersonen, ein. Viele von ihnen bilden ständige Fachstellenkonferenzen und tauschen regelmässig Wissen und Interessen aus. Es bestehen acht ständige Direktorinnen- und Direktorenkonferenzen sowie die Zentralschweizer Staatsschreiberkonferenz:

Organigramm der ZRK



Die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee und die Fischereikommission Vierwaldstättersee wurden bisher formell nicht als Gremien der ZRK geführt und sind deshalb im Organigramm auch nicht aufgeführt. Seit der Strategieüberprüfung 2017 werden sie jedoch gleichbehandelt, wie die Fachdirektorenkonferenzen.

Die Rechnungen der Fachdirektorenkonferenzen, namentlich der BKZ, der ehemaligen ZUDK und der ZKöV gaben und geben im ZRK-Ausschuss regelmässig Anlass zu Diskussionen. In der Vergangenheit sind immer wieder Fragen der Transparenz, der Reservehaltung und der Revision diskutiert worden. Mit der Zusammenlegung der ZBDK und der ZUDK zur ZBPUK wurde zudem die Rechnungsführung der Zentralschweizer Umweltfachstellen (ZENTRUM) verselbständigt. Damit ist auch die Frage aufgekommen, ob Fachstellenkonferenzen eigene Rechnungen führen sollen, wer diese genehmigt und nach welchen Grundsätzen sie zu führen sind.

2. Zielsetzung

Der ZRK-Ausschuss beabsichtigt, mit einer Richtlinie die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung in den Fachdirektoren- und Fachstellenkonferenzen einheitlich zu klären. Im Fokus stehen eine transparente Übersicht über die Rechnungen und eine einheitliche Handhabung.

3. Aufarbeitung

Im Anschluss an die Fusion der ZBDK und der ZUDK zur ZBPUK und der damit verbundenen Reorganisation der Rechnungsführung der neuen Konferenz und der Amtsleiterkonferenz ZENTRUM hat der ZRK-Ausschuss am 26. März 2018 den Auftrag erteilt, bei den Fachdirektorenkonferenzen zu erfragen, welche Gremien der Zentralschweizer Regierungskonferenz eigene Rechnungen führen. Ziel dieser Umfrage war die Schaffung von Transparenz und die Beschaffung von Grundlagen für allfällige weitere Massnahmen. Im Rahmen der Diskussion wurde die Idee geäussert, alle Rechnungen der ZRK-Gremien in einer einzigen Rechnung zusammenzuführen und zusammengefasst auszuweisen. Zudem soll gestützt auf die Ergebnisse der Umfrage die Frage beantwortet werden, welche Rechnungen durch welche Instanz zu genehmigen und welche Rechnungen in Zukunft der Plenarversammlung zu unterbreiten sind. Nach bisheriger Praxis wurden die Rechnungen der ZRK, der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ), der Zentralschweizer Konferenz für öffentlichen Verkehr (ZKöV) und der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (ZUDK) der Plenarversammlung zur Kenntnis gebracht oder zur Genehmigung unterbreitet. Ergänzend hat sich die Frage nach der Rechnungsrevision und der dafür eingesetzten Instanz gestellt.

Obwohl es sich um eine Regierungskonferenz handelt, wurde die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) bis zur Überprüfung der Strategie der ZRK im Jahr 2017 nicht als Fachdirektorenkonferenz geführt. Seither wird sie gleichbehandelt, wie alle anderen Fachdirektorenkonferenzen. Ähnlich ist es mit der Fischereikommission Vierwaldstättersee, die allerdings im Unterschied zu allen anderen Fachdirektorenkonferenzen einen interkantonalen Vertrag als Grundlage hat.

Die Antworten der Konferenzsekretariate zur erwähnten Umfrage ergaben zusammengefasst folgendes Bild:

- Die Gremien mit eigenen Trägerschaften führen eigene Rechnungen, die jeweils von einer Konkordatsbehörde oder einer interkantonalen Aufsichtskommission genehmigt werden. In der Regel werden die Rechnungen von unabhängigen Organen revidiert. Nach diesem Modell sind folgende Gremien organisiert: Die Fachhochschule Zentralschweiz, die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch, die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, das Laboratorium der Urkantone und das Psychiatriekonkordat Uri, Schwyz und Zug. Die Weiterbildung Zentralschweiz (WBZ) und der Datenschutzbeauftragte Schwyz, Obwalden und Nidwalden basieren zwar nicht auf eigenen Trägerschaften, sind organisatorisch aber durchaus vergleichbar. Die Rechnung der WBZ wird vom Finanzdepartement Schwyz revidiert.
- Die ZRK selber, die Fachdirektorenkonferenzen BKZ und ZKöV sowie die AKV und die Fischereikommission Vierwaldstättersee führen eigene Rechnungen. Die BKZ-Rechnung wird von der Finanzkontrolle Luzern, jene der AKV von der Finanzkontrolle Obwalden und jene der Fischereikommission von der Finanzkontrolle Nidwalden geprüft. Die Rechnung der ZKöV umfasst nur wenige tausend Franken, ist sehr übersichtlich und wird deshalb nicht revidiert. Die ZRK-Rechnung ist Bestandteil der Staatsrechnung Nidwalden und wird deshalb von den Nidwaldner Organen im Rahmen der Kontrolle und Genehmigung der Staatsrechnung geprüft.

- Bei den Fachstellenkonferenzen zeigt sich ein differenziertes Bild. Einige wenige Konferenzen führen eine eigene Rechnung. Es sind vor allem Amtsleiterkonferenzen der ZBPUK, nämlich die Amtsleiterkonferenz ZENTRUM der Leiter der kantonalen Umweltschutzämter, die Energiefachstellen (EnFK Zentralschweiz) und das Zentralschweizer Baustelleinspektorat (ZUBI), wobei letzteres Bestandteil der Rechnung des Zentralschweizer Baumeisterverbandes ist. Alle anderen Fachstellenkonferenzen führen keine eigenen Rechnungen. Bei den Gremien der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) und bei der Arbeitsgruppe Ausbildung im Zivilschutz werden die gemeinsam durchgeführten Ausbildungskurse mit einheitlichen Rechnungen abgewickelt. Diese Rechnungen werden von der ZPKK und der Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI) genehmigt.
- Die meisten Gremien mit eigener Rechnung halten auch Reserven, deren Höhe sich allerdings in Grenzen hält und nur im Falle der AKV das Ausmass eines Jahresumsatzes überschreitet.

Im Anschluss an diese Umfrage liess der ZRK-Ausschuss eine Richtlinie für die Rechnungsführung innerhalb der ZRK erarbeiten und beschloss im Dezember 2019, dazu bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 10. Januar bis zum 15. März 2020. In ihren Stellungnahmen stimmten – mit Ausnahme des Kantons Zug – alle Kantone der Vernehmlassungsvorlage zu. Zug bemängelte die Richtlinie nicht im Grundsatz, aber in wesentlichen Teilen und forderte eine Überarbeitung.

Im Verlauf des Frühlings liess der ZRK-Ausschuss die Richtlinie im Sinne der Stellungnahme des Kantons Zug überarbeiten. Die überarbeitete Richtlinie liegt nun vor.

4. Zu den einzelnen Fragestellungen

4.1. Zentralisierung der Rechnungsführung

Der ZRK-Ausschuss hat abgewogen, ob eine Zentralisierung der Rechnungsführung beim ZRK-Sekretariat sinnvoll sein könnte. Folgende Vor- und Nachteile fallen bei der Beurteilung ins Gewicht:

- Die vollständige Rechnungsführung für alle bestehenden ZRK-Gremien könnte im ZRK-Sekretariat mit den heutigen Aufgaben und den aktuellen Personalressourcen nicht geleistet werden.
- Die Prüfung der einzelnen Kreditoren und Debitoren müsste weiterhin bei den Fachdirektorenkonferenzen und deren Sekretariaten vorgenommen werden. Das ZRK-Sekretariat könnte mit den bestehenden Ressourcen höchstens die Buchungen, das Mahnwesen und die Budgetkontrolle übernehmen.
- Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung würde die Zentralisierung zur Transparenz beitragen, was die politische Kontrolle vereinfachen würde.

Der Aufwand und die Komplexität sind insbesondere bei der Rechnung der BKZ zu berücksichtigen. Die Rechnungen der ZKöV, der AKV, der Amtsleiterkonferenz ZENTRUM, der Energiefachstellenkonferenz und des Zentralschweizer Baustelleinspektorats sind zwar nicht sehr kompliziert, könnten aber vom ZRK-Sekretariat ohne zusätzliche Ressourcen nicht einfach übernommen werden. Der Aufwand des ZRK-Sekretariats müsste auch im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung berücksichtigt werden.

4.2. Definition der Organe der ZRK (Ziffer 1 der Richtlinie)

Im Kreis der ZRK gibt es sehr viele Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Konferenzen etc. Folgende Gremien werden im Rahmen der vorliegenden Richtlinie als Organe der ZRK bezeichnet und von den Bestimmungen der Richtlinie erfasst:

- die Plenarversammlung der ZRK;
- der ZRK-Ausschuss mit dem ihm zugeordneten Konferenzsekretariat;
- die Fachdirektorenkonferenzen, aktuell: Die BKZ, ZBPUK, ZFDK, ZGKD, ZPDK, ZSK, ZSODK, ZKöV, ZVDK, die Aufsichtskommission Vierwaldstättersee und die Fischereikommission Vierwaldstättersee. Bei den beiden letztgenannten ist der Kanton Zug nicht Mitglied, weil er nicht Anstösserkanton am Vierwaldstättersee ist.
- Die Fachstellenkonferenzen. Gemeint sind damit die Konferenzen der Dienststellenleitenden, bzw. Amtsleitenden, unter anderen die Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK), die Konferenz der Umweltschutzamtsleitenden (ZENTRUM), die Konferenz der Leitenden der Energiefachstellen und die Departements-/Direktionssekretärenkonferenz der Bildungsdirektionen.

Nicht erfasst sind alle ständigen Arbeitsgruppen auf Stufe Sachbearbeiter*in und auch nicht alle ad hoc und temporären Arbeitsgruppen.

4.3. Regel für die Rechnungsführung (Ziffer 2 der Richtlinie)

Ziffer 2 wiederholt zunächst den Beschluss der 85. Plenarversammlung vom 20. November 2009 über die Führung der ZRK-Rechnung. Über diese Rechnung werden die allgemeinen Kosten der ZRK, die nicht einem Kanton oder einem Projekt zugeordnet werden können abgewickelt. Im Wesentlichen sind dies die Kosten für die Führung des ZRK-Sekretariats und die Kosten die durch den ZRK-Ausschuss und die Plenarversammlung verursacht werden, immer, soweit diese nicht einem Kanton oder einem Projekt zugeordnet werden können.

Des Weiteren regelt Ziffer 2 der Richtlinie die Kostentragung der Fachdirektorenkonferenzen und der Fachstellenkonferenzen. In der Regel soll jeder Kanton die von ihm verursachten Kosten selber tragen. Die Kosten für Sitzungsräume, Sitzungsunterlagen etc. werden vom Präsidium-führenden Kanton getragen.

4.4. Ausnahme (Ziffer 3 der Richtlinie)

Die Führung einer eigenen Rechnung soll die Ausnahme bleiben. Aktuell führen die BKZ, die ZKöV, die AKV und die Fischereikommission je eine eigene Rechnung. Diese Regelung ist historisch gewachsen und es besteht aktuell keine Veranlassung, an diesen Ausnahmen etwas zu ändern.

Auf der Ebene der Fachstellenkonferenzen führen die Amtsleiterkonferenz ZENTRUM und die Energiefachstellenkonferenz je eine eigene Rechnung. Auch an diesen Ausnahmen soll im Moment nichts geändert werden. Wichtig ist allerdings, dass diese Gremien die Empfehlungen der Richtlinien einhalten.

In Ziffer 3 der Richtlinie wird zudem aufgeführt, wer im Ausnahmefall die Rechnung führen soll. Folgende Lösungsmöglichkeiten stehen offen:

- Das jeweilige Konferenzsekretariat, wie beispielsweise aktuell bei der ZKöV und der BKZ. Ein Kanton. Diese Lösung wird aktuell nicht praktiziert.
- Auf einem speziellen Konto über die ZRK-Rechnung. Diese Lösung wird für die Abwicklung der Projekte der ZPDK und der ZSODK angewandt. Für die ZVDK wird in der ZRK-Rechnung ein Bilanzkonto mit wenigen tausend Franken geführt.

Kriterien, unter welchen Voraussetzungen die Fachdirektorenkonferenzen von der Ausnahme in Ziffer 3 Gebrauch machen können, enthält die Richtlinie bewusst nicht. Die Autonomie der Fachdirektorenkonferenzen soll in diesem Punkt nicht beschnitten werden. Die Plenarversammlung der ZRK als Vereinigung aller Regierungen

geht jedoch davon aus, dass vom stipulierten Regelfall nicht leichtfertig und nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen wird. Dies ist insbesondere bei jenen Organen der Fall, die eigenes Personal angestellt haben, wie beispielsweise das ZRK-Sekretariat oder die BKZ.

Die Ziffern 4 – 6 der Richtlinie betreffen nur jene Organe, die eine eigene Rechnung führen.

4.5. Grundsätze der Rechnungsführung (Ziffer 4 der Richtlinie)

Damit die Einheitlichkeit der Rechnungen aller Organe der ZRK und damit die Transparenz gefördert werden kann, werden in Ziffer 4 der Richtlinie die wichtigsten Grundsätze für die Rechnungsführung aufgelistet.

- In Litera a. wird der Grundsatz stipuliert, wonach grundsätzlich das Sekretariat der jeweiligen Konferenz auch deren Rechnung führt, wobei eine Delegation der Aufgaben an einen Kanton oder an das ZRK-Sekretariat möglich sein soll.
- Litera b. schreibt den allgemein gültigen Grundsatz des Bruttoprinzips vor.
- Litera c. verlangt, dass die Rechnungen jährlich revidiert werden, wobei der Einsatz einer kantonalen Finanzkontrolle empfohlen wird. Dies ist bereits heute bei den meisten Organen der Fall.
- Litera d. Der Grundsatz, wonach jeweils die strukturell übergeordnete Stelle die Rechnung der unteren Instanz genehmigt, führt zu folgenden Lösungen:
 - + Die Plenarversammlung genehmigt die Rechnungen der Fachdirektorenkonferenzen, wobei die Rechnungen vorgängig von einer unabhängigen Instanz revidiert werden müssen. Antragstellerin ist die jeweilige Fachdirektorenkonferenz.
 - + Die Fachdirektorenkonferenzen genehmigen die Rechnungen der Fachstellenkonferenzen (Amtsleiter), wobei die Rechnungen vorgängig von einer unabhängigen Instanz revidiert werden müssen. Antragstellerin ist die jeweilige Fachstellenkonferenz.
 - + Die ZRK-Rechnung wird – wie bisher – von der Plenarversammlung genehmigt und im Rahmen der Staatsrechnung des Kantons Nidwalden revidiert.

Die Rechnungsprüfung durch unabhängige Stellen entspricht dem heutigen Standard im Finanz- und Rechnungswesen. Auch wenn die Rechnungen nur kleine Volumen aufweisen, empfiehlt es sich, sie prüfen zu lassen. Eine ideale Lösung ist der Auftrag an eine kantonale Finanzkontrolle. Diese Gremien sind in aller Regel unabhängig und den Parlamenten verpflichtet. Sie bieten daher Gewähr für eine unabhängige Prüfung. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Regierungsgremien ihre eigene Rechnung prüfen und genehmigen.

4.6. Projekte (Ziffer 5 der Richtlinie)

Die Projekte der Zentralschweizer Regierungskonferenz werden in der Regel durch Kantonsbeiträge finanziert. Bei praktisch allen Konferenzen werden die Kosten im Rahmen des Projektanstosses geschätzt und entweder als Ganzes oder in Schritten durch die zuständigen Stellen der betroffenen Kantone bewilligt, sofern das zuständige ZRK-Gremium dem Projekt zustimmt.

Eine Ausnahme gilt für die Amtsleiterkonferenz ZENTRUM. Die Kantone sprechen jährliche Mitgliederbeiträge, die auch für Projektarbeiten bestimmt sind, ohne dass die Projekte konkret schon bekannt sind. Im Rahmen der Projektgenehmigung müssen sich die zuständigen Stellen meistens nicht mehr mit der Finanzierung beschäftigen, weil die Gelder bereits im Budget eingestellt sind. Ein analoges Modell wird bei der AKV angewandt, wobei das Auftragsvolumen lediglich ein Bruchteil jenes der Amtsleiterkonferenz ZENTRUM ausmacht.

Das ZRK-Sekretariat hat schon in der Vergangenheit die Rechnungsführung für grössere Projekte übernommen, so beispielsweise für die Projekte im Rahmen von Pol XXI der ZPDK. Die ZKöV wickelt ihre Projekte regelmässig selbständig ab, wobei die Rechnungen jeweils bereits auf die Kantone geschlüsselt gestellt und an die beteiligten Kantone adressiert werden. Die ZVDK hat aktuell den Restkredit aus einem abgelaufenen Projekt in der Bilanz der ZRK integriert. Dieser ist für die ZVDK reserviert und wird in der Bilanz der ZRK-Rechnung ausgewiesen.

4.7 Reservebildung und freies Eigenkapital (Ziffer 6 der Richtlinie)

Zur Frage der Reservebildung gilt der ungeschriebene Grundsatz, wonach die einzelnen Gremien freies Eigenkapital im Umfang eines halben Jahresumsatzes halten sollen. Damit kann die Liquidität gewährleistet werden, weil die Einforderung der Kantonsbeiträge meistens in der ersten Jahreshälfte erfolgt. Wesentlich höheres freies Eigenkapital wurde bisher als unnötig und nicht systemkonform erachtet, weil alle Gremien der ZRK von den Kantonen getragen werden und Finanzengpässe mit politisch abgesicherten Kantonsbeiträgen überbrückt werden können. Diesen Grundsatz befolgen – mit Ausnahme der AKV und der Amtsleiterkonferenz ZENTRUM – alle Gremien mit eigener Rechnung. Die Amtsleiterkonferenz ZENTRUM verfügt über freies Eigenkapital im Umfang eines Jahresumsatzes. Das freie Eigenkapital der AKV betrug Ende 2013 mindestens zwei Jahresumsätze. Die ZRK-Rechnung erfüllt dieses Kriterium seit zwei Jahren ebenfalls nicht mehr, weil das freie Eigenkapital unter die Limite eines halben Jahresumsatzes gesunken ist. Schliesslich hat der Konkordatsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) am 7. Dezember 2016 entschieden, freies Eigenkapital mit einem Zielwert von 75 % einer Jahreseinnahme zu bilden. Grund dafür sind in erster Linie Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsicht.

5. Empfehlungen des ZRK-Ausschusses

Unter Abwägung der Ausführungen empfiehlt der ZRK-Ausschuss zuhanden der Plenarversammlung den Erlass einer Richtlinie über die Rechnungsführung der Organe der ZRK.

6. Weiteres Vorgehen

Die Richtlinie und der Bericht zur Richtlinie sollen der Plenarversammlung vom 19. November 2020 zum Beschluss (Empfehlung an die Kantone zur Un vorgelegt werden. Auf eine weitere Vernehmlassung bei den Kantonen wird verzichtet.

Beilagen

- Richtlinie für die Rechnungsführung der Organe der ZRK
- Sekretariats- und Rechnungsführungen in den Gremien der ZRK vom 20. Oktober 2020



Sekretariats- und Rechnungsführungen in den Gremien der ZRK

Stand: 20. Oktober 2020

Gremium <small>https://www.zrk.ch/Organisation</small>	Sekretariat	Pensen bzw. Jahresaufwand in Std.	FN	eigene Rechnung ja/nein	Revisionsstelle	Genehmigungsinstanz	Finanzaufwand 2019	FN	freies Eigenkapital per 31.12.2019
Zentralschweizer Regierungskonferenz, ZRK									
ZRK-Ausschuss/Plenarversammlung	ZRK-Sekretariat	1.6 Stellen	1)	ja	Kanton Nidwalden	Plenarversammlung	389'829	3)	112'000
Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz, BKZ/DSKZ									
BKZ / DSKZ (Departementssekretäre) <small>https://www.bildung-z.ch/</small>	Geschäftsstelle	6.45 Stellen	2)	ja	Finanzkontrolle LU	BKZ	2'182'866	2)	579'226
Zentralschweizer Konferenz für öffentlichen Verkehr, ZKöV									
ZKöV	VVL in Luzern	40-250 Std/Jahr	4)	ja		ZKöV	132'253	4)	keine
Zentralschweizer Polizeidirektorinnen und -direktorenkonferenz, ZPDK									
ZPDK	ZRK-Sekretariat	160 Std/Jahr		nein					
Zentralschweizer Sozialdirektoreninnen- und -direktorenkonferenz ZSODK									
ZSODK	ZRK-Sekretariat	70 Std/Jahr		nein					
Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz ZGDK									
ZGDK	beim Präsidenten (ZG)	200 Std/Jahr		nein					
Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, ZBPUK									
ZBPUK	ZRK-Sekretariat	150 Std/Jahr		nein					
ZENTRUM (<small>www.umwelt-zentralschweiz.ch/</small>)	beim Präsidenten (LU)			ja	Fiko Luzern	ZBPUK	494'290		487'101
Energiefachstellenkonferenz	beim Präsidenten (LU)			ja	EnFachstelle NW	EnFK			103'070
Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, ZVDK									
ZVDK	beim Präsidenten (NW)	130 Std/Jahr		nein					
Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz, ZFDK									
ZFDK	ZRK-Sekretariat	60 Std/Jahr		Nein					
Zentralschweizer Staatsschreiberkonferenz, ZSK									
ZSK	ZRK-Sekretariat	50 Std/Jahr		nein					
Aufsichtskommission Vwstättersee									
<small>http://www.4waldstoettersee.ch/index.php</small>	beim Präsidenten (NW)	80-200 Std/Jahr		ja	Kanton Obwalden	AKV	25'000	4) 5)	140'000
Fischereikommission									
<small>https://lawa.lu.ch/fischerei/fischereikommission</small>	Kanton Luzern	250 Std/Jahr		ja	Kanton Nidwalden	Fischereikommission	60'000	6)	14'500
Total		9.5 Stellen	(2'000 Std = 1 Stelle)			Total	3'362'238		1'435'897

1) Mit diesen 1.6 Stellen betreut das Sekretariat den Ausschuss, die Plenarversammlung, die Parlamentariertreffen, die Geschäftsstelle des Kulturlastenausgleichs und insgesamt fünf Konferenzen

2) Die BKZ Geschäftsstelle macht die Geschäftsführung für die BKZ (und den Konkordatsrat FHZ), die EDK-Ost, die NW EDK, die gemeinsamen sprachregionalen Tätigkeiten sowie die argev (Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen). Sie führt für jede Regionalkonferenz ein regionales Schulabkommen und betreibt für die BKZ das Bildungsportal zebis.ch.
Die Jahresrechnung 2019 enthält erstmals auch die Aufwände für diese externen Auftraggeber, weshalb der Umsatz deutlich höher ist als in den Vorjahren.

3) davon fremdfinanziert: 94'000.--

4) Aufwand variiert stark von Jahr zu Jahr

5) 5'000.-- Entschädigung für Geschäftsführung

6) 4'400.-- für Büro; 3'350.-- für Geschäftsführung